

## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Wellendingen“, Gemarkung Wellendingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 14. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Wellendingen“, Gemarkung Wellendingen gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erarbeitung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 10. Juni 2024 maßgebend.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf Grundstück Flst.Nr. 6/2, Gemarkung Wellendingen geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom

**11. November 2024 bis einschließlich 13. Dezember 2024** (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen auch im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellung-

nahmen beim o.g. Stadtbauamt abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an: [alexandra.isabo@bonndorf.de](mailto:alexandra.isabo@bonndorf.de) übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Bonndorf i. Schw., den 07. November 2024

Marlon Jost, Bürgermeister